

## **Förderverein der Hedwig-Burgheim-Schule Gießen**



### **SATZUNG**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14. 6. 2019

# Förderverein der Hedwig-Burgheim-Schule Gießen

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hedwig-Burgheim-Schule Gießen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen, genaue Anschrift:  
Hedwig-Burgheim-Schule  
Großen-Busecker Straße 22  
35394 Gießen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist – unbeschadet der Pflichten des Staates und der gemeinnützigen Arbeit des Schullehrerbeirats sowie der Schulkonferenz für die Schule – die Förderung von Bildung und Erziehung an der Hedwig-Burgheim-Schule Gießen.
- (2) Der Verein unterstützt die Schule insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und seine Arbeitskraft zum Beispiel bei der:
  - a) pädagogischen Arbeit und der Schulentwicklung,
  - b) Bibliothek und sonstigen Förderangeboten,
  - c) Bezuschussung von kulturellen Veranstaltungen wie Theaterbesuchen, Schulprojektwochen, Pausenspielen, Ausflügen,
  - d) Pflege der Außenkontakte wie der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und außerschulischen Einrichtungen sowie der
  - e) Schulhof- und Gartengestaltung.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die interessiert und bereit sind, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Sie erfolgt ab dem Monatsersten, der auf den Zugang der Beitrittserklärung folgt.
- (3) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
  1. den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
  2. durch Austrittserklärung in Schriftform, die zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird,
  3. den Ausschluss aus dem Verein oder
  4. die Auflösung des Vereins.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung mit fälligen Mitgliedsbeiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags in Verzug bleibt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied schriftlich oder mündlich zu hören.

#### § 4 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Die Jahresbeiträge sind bei Beginn der Mitgliedschaft bzw. zum 1. September eines jeden Geschäftsjahres fällig.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  1. dem oder der Vorsitzenden,
  2. dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. dem oder der Kassenwart/-in,
  4. dem oder der Schriftführer/-in sowie
  5. mindestens einem Beisitzer oder einer Beisitzerin.Es wird angestrebt, dass Lehrerkollegium und Elternbeirat im Vorstand vertreten sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den oder die Vorsitzende, den oder die Stellvertreter/in und den oder die Schatzmeister/in vertreten; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Vorstandsamt endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Tod des Amtsinhabers.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für Vorstandsbeschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem oder der Sitzungsleiter/-in zu unterzeichnen sind.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Sie beschließt insbesondere über die
  1. Satzung sowie Änderungen oder Ergänzungen,
  2. Festsetzung und Höhe der Beiträge,
  3. Verwendung der Mittel und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
  4. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat außerdem die Aufgabe

1. die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abzuberaufen,
  2. zwei Kassenprüfer zu wählen,
  3. den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, und
  4. den Vorstand zu entlasten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Art der Abstimmung bestimmt der /die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss auf Antrag schriftlich und geheim durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit

beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 8 Niederschrift

Über die Mitgliedsversammlung ist eine von dem oder der Versammlungsleiter/in und dem oder der Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift mit folgendem Inhalt anzufertigen:

1. Ort
2. Zeit
3. die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse.

Die Anwesenheitsliste ist beizulegen.

#### § 10 Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Es werden nur nachgewiesene Unkosten erstattet.
- (2) Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  1. Mitgliedsbeiträge,
  2. Geld- oder Sachspenden öffentlicher oder privater Stellen,
  3. sonstige Zuwendungen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Hedwig-Burgheim-Schule Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. In keinem der vorgenannten Fälle haben die Mitglieder ein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können auch im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.

#### § 11 Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der den Verein gründenden Mitgliederversammlung am 14. Juni 2019 beschlossen. Sie tritt am 15. Juni 2019 in Kraft.

Gießen, den 14. Juni 2019

Name	Geburtsdatum	Anschrift	Unterschrift
------	--------------	-----------	--------------

1.

---

2.

---

3.

---

4.

---

5.

---

6.

---

7.

---

8.

---

9.

---

10.

---

11.

---

12.

---